

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

I. Spruch

Gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die **Freier Rundfunk Freistadt GmbH** (FN 247061a beim Landesgericht Linz), die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ ist, die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G dadurch verletzt hat, dass sie die nach Erteilung der Zulassung eingetretenen Eigentumsänderungen nicht unverzüglich, spätestens binnen 14 Tagen nach deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde angezeigt hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 09.10.2015 zeigte die Freier Rundfunk Freistadt GmbH an, dass eine Änderung der Gesellschaftsanteile bei einer ihrer Gesellschafterinnen, der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH, stattgefunden habe. Insgesamt seien 3 % der bisherigen Gesellschafteranteile der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH an neue Gesellschafter übertragen worden. Aus dem übermittelten Firmenbuchauszug ergebe sich, dass Claus Prellinger als Gesellschafter der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden ist, und die von ihm gehaltenen 2 % der Gesellschaftsanteile vom Verein „FIFTITU %-Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ übernommen worden seien. Weiters, dass der bisherige Gesellschafter Ing. Mag. Dr. Franz Ransmayr 1 % der von ihm gehaltenen 2 % der Gesellschaftsanteile an den neu hinzugetreten Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ übertragen habe.

Mit Schreiben vom 04.11.2015 leitete die KommAustria aufgrund des bestehenden Verdachts, dass sich die Eigentumsverhältnisse der Freier Rundfunk Freistadt GmbH seit der Zulassungserteilung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, geändert haben und diese Änderungen der KommAustria, entgegen der Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G, nicht unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach deren Rechtswirksamkeit angezeigt wurden, ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen gemäß §§ 24, 25 Abs. 1 und 3 PrR-G ein und gab der Freier Rundfunk Freistadt GmbH Gelegenheit, binnen einer Frist von zwei Wochen zur vermuteten Verletzung Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 13.11.2015 nahm die Freier Rundfunk Freistadt GmbH zum vorgehaltenen Sachverhalt Stellung und gestand die verspätete Anzeige der Änderungen zu. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, dass sie erst am 08.10.2015 seitens der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH darüber informiert worden sei, dass sich deren Eigentumsverhältnisse geändert hätten und die Regulierungsbehörde aus diesem Grund ein Rechtsverletzungsverfahren gegen die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH eingeleitet habe. Am 09.10.2015 habe die Freier Rundfunk Freistadt GmbH daher umgehend die bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH durchgeführten Eigentumsänderungen der KommAustria mitgeteilt. Die Gesellschafter der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH seien bereits in der Vergangenheit mehrmals darüber informiert worden, dass Änderungen in den Eigentumsverhältnissen umgehend auch der Freier Rundfunk Freistadt GmbH mitzuteilen seien, da auch sie diesbezüglich der Meldepflicht unterliege. Im Fall der gegenständlichen Eigentumsänderung sei eine Information jedoch erst am 08.10.2015 erfolgt, nachdem die Änderungen rechtswirksam durchgeführt worden seien. Dass bereits am 01.04.2015 die Unterzeichnung des Notariatsaktes stattgefunden habe und somit Rechtswirksamkeit eingetreten sei, habe die Freier Rundfunk Freistadt GmbH erst am 13.11.2015 durch die Information seitens der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH erfahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Freier Rundfunk Freistadt GmbH, eine FN 247061a beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freistadt, ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 03.02.2014, KOA 1.377/13-011, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Freistadt 107,1 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 04.03.2014.

Gesellschafterin der Freier Rundfunk Freistadt GmbH war zum Zeitpunkt der Zulassungserteilung mit 22 % die Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH. An der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH waren der Verein Freier Rundfunk Oberösterreich mit 49 %, der Verein Theater Phönix und der Verein Kulturvereinigung Friedhofstraße 6 mit jeweils 11,5 %, der Verein Jugendzentrum HOF mit 11 %, der Verein Kulturverein KAPU und der Verein KUPF – Kulturplattform Oberösterreich mit jeweils 5 %, der Verein „MAIZ, Autonomes Zentrum von und für Migranten“ mit 3 % sowie Ing. Mag. Dr. Franz Ransmayr und Claus Prellinger mit jeweils 2 % an beteiligt.

Mit Notariatsakt vom 01.04.2015 hat der frühere Gesellschafter Claus Prellinger seine Anteile (2 %) an den Verein „FIFTITU %- Vernetzungsstelle für Frauen in Kunst und Kultur in Oberösterreich“ abgetreten und ist als Gesellschafter aus der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH ausgeschieden. Gleichzeitig hat der bestehende Gesellschafter Ing.

Mag. Dr. Franz Ransmayr 1 % der von ihm gehaltenen Anteile (2 %) an den Verein „Jugendkultur- und Medienverein junQ.at“ abgetreten.

Mit Schreiben vom 09.10.2015 gab die Freier Rundfunk Freistadt GmbH die aktuellen Eigentumsverhältnisse bekannt.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Zulassung und damaligen gesellschaftsrechtlichen Struktur der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ergeben sich aus dem zitierten Zulassungsbescheid sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den seit Zulassungserteilung eingetretenen Eigentumsänderungen bei der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH als Gesellschafterin der Freier Rundfunk Freistadt GmbH ergeben sich aus den Angaben der Freier Rundfunk Freistadt GmbH, dem vorgelegten Antrag vom 01.04.2015 an das Landes- und Handelsgericht Linz auf Eintragung der mit Notariatsakt vom 01.04.2015 durchgeführten Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH sowie aus dem offenen Firmenbuch (zur Maßgeblichkeit des Zeitpunkts der Errichtung des Notariatsakts bzw. des Abschlusses des Abtretungsvertrags vgl. die rechtlichen Ausführungen).

Die Feststellungen zur Anzeige der Freier Rundfunk Freistadt GmbH vom 09.10.2015 ergeben sich aus dem entsprechenden Verwaltungsakt der KommAustria (KOA 1.377/15-002).

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 134/2015, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter nach den Bestimmungen des Privatradiogesetzes.

Gemäß § 24 iVm § 31 Abs. 2 PrR-G obliegt der KommAustria die Rechtsaufsicht über die Hörfunkveranstalter nach diesem Bundesgesetz. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 25 Abs. 1 PrR-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 25 Abs. 3 PrR-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist. Wird von der KommAustria eine Verletzung dieses Bundesgesetzes festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Hörfunkveranstalter unverzüglich einen der Rechtsansicht der KommAustria entsprechenden Zustand herzustellen.

Gemäß § 22 Abs. 4 PrR-G haben Rundfunkveranstalter, sofern Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung eintreten, diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

Die Erläuterungen zur Vorgängerbestimmung im Regionalradiogesetz (vgl. RV 1134 BlgNR, XVIII. GP, zu § 8 Regionalradiogesetz) sprechen im Zusammenhang mit dieser Bestimmung

vom „Interesse der Hintanhaltung von Umgehungsversuchen und Verschleierungskonstruktionen“, sodass „die Transparenzvorschriften bei Kapitalgesellschaften auch über mehrere Stufen zurück anzuwenden sein“ werden. Nach der Absicht des Gesetzgebers sind gemäß dieser Bestimmung sowohl Änderungen bei direkten als auch indirekten Beteiligungen anzuzeigen (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz³; 702).

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die am 01.04.2015 mit Notariatsakt erfolgten Eigentumsänderungen der Freier Rundfunk Oberösterreich GmbH nicht unverzüglich bzw. binnen 14 Tagen ab deren Rechtswirksamkeit der Regulierungsbehörde mitgeteilt wurden. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Übertragung von Gesellschaftsanteilen einer GmbH nicht von der Firmenbucheintragung abhängig ist, sondern nach den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen ist (vgl. dazu *Rauter in Straube*, GmbHG § 76 Rz 31f). Es ist somit zwar der Zeitpunkt der Firmenbucheintragung der erste mögliche Zeitpunkt, in dem eine Änderung der Eigentumsverhältnisse nach außen hin ersichtlich wird, aus behördlicher Sicht (arg. „Rechtswirksamkeit“) ist jedoch auf das frühere Datum der gültig zustande gekommenen Vereinbarung über die Abtretung abzustellen.

Die Anzeige erfolgte erst mit Schreiben vom 09.10.2015 und somit verspätet. Dies wurde von der Freier Rundfunk Freistadt GmbH selbst zugestanden.

Soweit die Freier Rundfunk Freistadt GmbH vorbringt, sie habe die Gesellschafter der Freien Rundfunk Oberösterreich GmbH bereits in der Vergangenheit über die Notwendigkeit einer unverzüglichen Informationsweitergabe angehalten, sie selbst sei aber erst mit Schreiben vom 08.10.2015 darüber informiert worden, ist festzuhalten, dass § 22 Abs. 4 PrR-G eine verschuldensunabhängige Gewährleistungspflicht des Hörfunkveranstalters statuiert, sodass er Vorsorge zu treffen hat, seinen Verpflichtungen nach dieser Vorschrift fristgerecht nachkommen zu können (vgl. BKS 15.11.2011, GZ 611.172/0001-BKS/2011).

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Freier Rundfunk Freistadt GmbH gegen die Bestimmung des § 22 Abs. 4 PrR-G verstoßen hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA 1.377/15-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Dezember 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

- Freier Rundfunk Freistadt GmbH, z.Hd. Mag. Otto Tremetzberger, Pfarrgasse 4, 4240 Freistadt, **per RSb**